



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Wien, am 05.05.99

Parlament  
1010 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
S-499/N/A-21

Durchwahl:  
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Universitäts-Studiengesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Abschrift

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 05.05.99

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
GZ. 52.300/48-I/D/2/99 20.4.1999

Unser Zeichen:  
S-599/Ka/A-21

Durchwahl:  
478

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Universitäts-Studiengesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zum im Betreff angeführten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Vorweg stellt die Präsidentenkonferenz fest, daß der vorliegende Entwurf übereilt ist und eine Reihe von Fragen vorweg geklärt werden müssen. Vor allem geht es um den Bedarf von Absolventen und um die Frage der möglichen Zuordnung der nicht nur sprachlich fremden Ausbildungsgänge.

Neben den zu prüfenden Beschäftigungsmöglichkeiten von Absolventen bzw. des Bedarfes an neuen Ausbildungsgängen muß ein sinnvolles inhaltliches didaktisches Konzept vorliegen, bevor die Realisierung der neuen Ausbildungsgänge erfolgen kann und eine Novellierung des Universitäts-Studiengesetzes vorgenommen wird. Schließlich sollte überlegt werden, die Einführung nicht durch Verordnung zwingend vorzunehmen sondern der Initiative der Fakultäten zu überlassen.

Ungeklärt ist die Frage der Einstufung insbesondere im öffentlichen Dienst. Rechtfertigt eine kürzere Ausbildung die Zuordnung der Absolventen zum A-Dienst? Reicht die Ausbildung zur Erfüllung der gestellten Anforderungen, oder ergibt sich lediglich ein budgetärer Belastungseffekt, der in der aktuellen Situation vermieden werden sollte?

Auch die Frage der Relation der neuen akademischen Ausbildung zu den Fachhochschulen ist offen.

- 2 -

Grundsätzlich wird befürwortet, am bisherigen zweigliedrigen System (Diplom- und Doktoratsstudium) festzuhalten. Die durch zahlreiche Reformen angestrebten Änderungen der Studienpläne sollten sich auch in Zukunft primär innerhalb der bestehenden wissenschaftlichen Ausbildung bewegen. Als Beispiel sei das Heranführen der tatsächlichen an die gesetzlich vorgesehene Studienzeit erwähnt, die Verringerung der Verhältniszahl zwischen Studenten und Lehrenden, sowie die verstärkte Verankerung von Fremdsprachen in den jeweiligen Studienordnungen. Die angestrebte Verschulung von Studiengängen wäre eine komplette Abkehr vom Prinzip der "Akademischen Freiheit", das den einzelnen Studenten eine gewisse Selbstverantwortung abverlangt und durch das die Absolventen bescheinigen können, ein ihnen gestelltes Problem, nämlich den Studienabschluß, eigenständig gelöst zu haben.

Zwei- oder Mehrgleisigkeiten bei der wissenschaftlichen Ausbildung sollten im Hinblick auf Transparenz, Übersichtlichkeit und Kosten nach Möglichkeit vermieden werden. Die Aufsplitterung eines Studienganges von bisher 2 (Mag und Dr) in nunmehr 4 verschiedene Ausbildungsstufen (Mag, Dr, Bachelor und Master) ist jedenfalls solange als nicht notwendig zu betrachten, als durch eine Reformierung des über lange Zeit gewachsenen Bildungssystems den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und europäischen bzw. internationalen Bedürfnissen entsprochen werden kann. Aus diesem Grund wird die schrittweise Abschaffung des alten Studiensystems bzw. Parallelität zwischen dem bestehenden und dem im Entwurf vorgeschlagenen System abgelehnt. Auch die Einführung von Pilotprojekten ist keine adäquate Lösung, da die Situation für Studierende wegen der Unsicherheit, ob ein solches Projekt letztendlich auch weitergeführt wird, unzumutbar ist.

Schließlich erlaubt sich die Präsidentenkonferenz darauf hinzuweisen, daß es bei Gleichsetzung eines Bachelor- mit einem Diplomstudium bezüglich der wissenschaftlichen Ausbildung zu einer Nivellierung nach unten kommen kann. Dies u.a. deshalb, weil im Bachelor-Studienplan keine Leistung verlangt wird, die einer Diplomarbeit vergleichbar wäre (die im § 13 Abs 4 Z 2 a vorgesehenen schriftlichen Arbeiten entsprechen lediglich Klausuren in Pflichtübungen bestehender Diplomstudien). An Stelle des Eintretens für einen niedrigeren Level in der Ausbildung mit einem Verweis auf das gänzlich anders aufgebaute und gewachsene anglo-amerikanische System sollte vielmehr untersucht werden, inwiefern das bisherige System die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen kann, etwa durch eine Diplomarbeit, die ihrem Namen auch gerecht wird.

Aus den angeführten Überlegungen ist der Entwurf für eine Beschlußfassung derzeit ungeeignet und wird daher von der Präsidentenkonferenz abgelehnt.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Astl